

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Rieser  
Tageblatt, Rieser

Amtsblatt

Verlagsort: Rieser  
Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 15.

Donnerstag, 20. Januar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Preis beträgt gegen Vorauszahlung, durch unsere Ledger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Anzeiger, Postkonten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dem Grundbesitzer (7 Silben) 14 Pf., Ortspreis 18 Pf.; geläufiger und tabellarischer Text entsprechend höher. Nachdruckungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festes Tariff. Derzeitiger Rabatt besteht, wenn der Betrag vorläufig durch Frage abgezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rücksicht gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Anzeigergebühr: 10 Pf. Verantwortlich für Redaktion: Erhard Hahn, Rieser; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Rieser. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Gortzstraße 59.

Nachstehende Bekanntmachung über Saatgetreide wird auszugswise mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die nach Artikel 1 Absatz 3 erforderliche Anzeige innerhalb längstens 8 Tagen und spätestens bis zum 25. laufenden Monats hierher zu erstatten ist.  
Großenhain, am 19. Januar 1916.  
Der Kommunalverband. 43 a F II.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über Ermächtigung des Bundesrats zur wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I  
Mit dem Beginn des 15. Januar 1916 ist alles im Reich vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 283) freigegeben ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Besitz es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Besitz es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginn des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unterjährig nach dem Eintrage dem Kommunalverband anzuzeigen, pp.

Wer die ihm nach Art. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der vorgesehenen Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft, pp.

Artikel III  
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.  
Berlin, den 13. Januar 1916.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Verliches und Sächliches.

Rieser, den 20. Januar 1916.

Der zweite Balkanzug, der gestern früh um 7 Uhr 20 Min. Berlin verlassen hatte, traf drei Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit auf dem Hauptbahnhof Dresden ein, wo sich etwa 100 Personen zum Empfang eingefunden hatten. Der Zug, der nur schwach besetzt war, bestand aus fünf Waggons, von denen die beiden Personenwaggons bis Wien und Belgard laufen, der Schlafwagen bis Konstantinopel, der Speisewagen bis Galanta. In Dresden stiegen einige Fahrgäste aus. Von Wien aus ist der Zug völlig ausverkauft. — Der Dienstag mittag in Konstantinopel abgefahrte Zug muß fahrplanmäßig heute (Donnerstag) abend, wahrscheinlich gegen 9 Uhr, die Stationen Wangenberg und Haderau wieder berühren.

Der Dienst in der Fernsprecherweiterungskstelle beim Kaiserlichen Wokamt wird vom 20. Januar ab von früh 8 Uhr bis abends 10 Uhr abgehalten.

Die sächsische Regierung hat der Dritten Ständekammer den Entwurf eines Gesetzes über die Genossenschaft unterbreitet. Danach dürfen zum Belegen von Stuten und Stutfohlen nur solche Gengste verwendet werden, die bei einer vorgenommenen Prüfung (Körung) als ausdauernd erklärt (angeführt) worden sind. Ausgenommen vom Körungsamt sind die von der Verwaltung des Landesgenossenschafts unterbreiteten öffentlichen Gengste. Die Körung der Beschläger erfolgt durch den Kör-Ausschuß; die einzelnen Bestimmungen, unter denen die Körung zu erfolgen hat, sind in 14 Paragraphen niedergelegt. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Verwertung nicht nur für die Wirtschaft eines Landes, sondern auch für die Landwirtschaft, die Industrie, Handel und Verkehr von der größten Bedeutung ist. Im Hinblick auf die bestehenden Schwierigkeiten bedarf der Käufer tatkraft der Unterstützung, sollen indes die Maßnahmen des Staates von Erfolg begleitet sein, so muß neben diesen staatlichen Maßnahmen eine stetige Verbesserung des Privatbeschlages einhergehen. Die Verbesserung des Privatbeschlages ist in erster Linie durch die Schaffung einer gesetzlichen Körungsordnung anzustellen, deren Bestimmungen es ermöglichen, zuchtunfähige Gengste von der Zucht fernzuhalten und in den einzelnen Zuchtbezirken die ihren natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Zuchtordnung planmäßig und dauernd zu verfolgen und zu entwickeln. Die Regierung will selbstverständlich die scheinbar jetzt in stärkerem Maße einsetzende Haltung von Zuchtbezirken nicht unterstützen, sondern sie nur in geregelte Bahnen leiten, wie sie überhaupt überzeugt ist, daß ein geregeltes Privatbeschlages zur weiteren Förderung der Wirtschaft des Landes wesentlich beitragen, geeignet ist.

Wie gemeldet wird, wird König Friedrich August von Sachsen sich in nächster Zeit abermals an die Weisheit zum Besuche verschiedener sächsischer Truppenteile begeben und bei dieser Gelegenheit verschiedenen sächsischen Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften persönlich Kriegsauszeichnungen überreichen.

Der Postversand von Butter ist namentlich von norwegischen und holländischen Händlern für ihre Zwecke in großem Umfange in Anspruch genommen worden und es sind dadurch die Bestimmungen über die Zentra-

lisierung der Buttereinfuhr vielfach umgangen worden. Der preussische Finanzminister hat alle Postämter angewiesen, Buttereinfuhr der Zentrale zu melden, die dann ihrerseits den Empfänger auf die Ablieferungsverpflichtung hinweist. Gerade zu Weihnachten ist es mehrfach vorgekommen, daß die Butter zum Teil bereits konsumiert war, wenn die Zentrale den Empfänger zur Ablieferung anforderte. In solchen Fällen hat dann die Zentrale von der Ablieferung des Restes Abstand genommen, allerdings darauf hingewiesen, daß in Zukunft alles abgeliefert werden müsse. Von der Schweiz sind nach Deutschland wieder nach den Meldungen der Zentraleinlieferungsstellen zwei Pakete und zwar an Herrn Wolff in Frankfurt geschickt worden. Die Geschenke allgemein freizulassen, wäre unmöglich, da die Händler von dieser Ausnahme selbstverständlich größtmöglichen Gebrauch machen und ihre Sendungen als Weihnachtsgüter weiterverkaufen würden.

Für den Jugendpfleger, dem das heranwachsende Geschlecht des zukünftigen Deutschlands anvertraut wird, bedeutet es einen großen Vorteil, jetzt über eine zusammenfassende Darstellung aller Formen und Aufgaben seines Arbeitsgebietes verbunden mit einer Würdigung der verschiedenen Lebensverhältnisse unserer Jugendlichen aus der Hand berühmter Sachverständiger verfügen zu können. Rektor, Fänger, Förcher und Freunde deutscher Jugendpflege seien deshalb aufmerksam gemacht auf das im Auftrage der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge von Frau Dr. Düring herausgegebene Handbuch für Jugendpflege (Verlag Hermann Beyer & Söhne, Hofbuchhändler, Langensalza, Preis 15, gebunden 17 M.), das das umfassende Gebiet in fesselnder, erschöpfender Weise behandelt und allen, die irgendwo zur Mitwirkung in der Jugendpflege berufen sind, ein unverzichtbares Leitgeden sein kann. Den interessantesten und wertvollsten Teil des hochangelegten Sammelwerkes bildet vielleicht die soziologische, psychologische und pädagogische Darstellung der jugendlichen Bevölkerung von Stadt und Land und der Mitwirkung ihrer Verschiedenheiten auf die Ziele, Grundsätze und Fragen ihrer Bildung und Erziehung. Wichtige Unparteilichkeit wird bei Behandlung der einzelnen Träger der Jugendpflege in Jugendvereinen und Jugendheimen, im Anschluß an Volk- und Fortbildungsschule, im Jung-Deutschlandbund, in der deutschen Jugendwehr, in Jugendwehr, Pfadfinder- und Wandervogelbewegung, in privaten, konfessionellen und politischen Vereinen, in Kadetten- und kommunalen Verwaltungsbezirken beobachtet. Ein besonderer Abschnitt, der der Aus- und Fortbildung von Jugendpflegern gewidmet ist, hilft einem schon mehrfach empfundenen Mangel ab. Für den Jugendpfleger und Praktiker selbst aber gibt der die Aufgaben und Mittel der Jugendpflege erörternde Teil wertvolle Hinweise. Denn sei es, daß der Art über das Entwicklungsalter, der Wirkliche über religiös-ethische Beeinflussung, der Jurist über die Rechtsbeziehungen der Minderjährigen, der Nationalökonom über ihre wirtschaftlichen Lebensbedingungen, der Soldat über die Bedeutung der Wehrkraft, der Pädagoge über Bildungsidee, der Künstler über Kunstpflege, der Arbeiter über Förderung des Schönsinnes spricht, oder daß Handfertigkeitsübungen, Jugendspiele im Haus und im Gelände, Sportübungen jeder Art zu sachverständiger Darstellung gelangen, überall reden aus dem Buche deutsche Gründlichkeit, vollkommene Beherrschung des umfangreichen Stoffes und der ernsthafte Wille, Deutschland und das deutsche

Die Zinsen aus der für die Stadt Rieser bestehenden Kaiser-Wilhelm-Stiftung, die bestimmungsgemäß zur Bewährung eines Ehrensoldes an würdige und bedürftige Krieger unserer Stadt zu verwenden sind, gelangen am 22. März 1916 zur Auszahlung. Bewerber um den dreijährigen Ehrensold haben ihr Gesuch bis zum 15. Februar 1916 bei uns anzubringen.  
Der Rat der Stadt Rieser, am 20. Januar 1916. 5nd.

## Anmeldung zur Landsturmrolle.

Alle in Gröbba anfallenden Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1898, soweit sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember geboren sind, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 25. d. Mts. im hiesigen Gemeindeamt — Einwohnermeldeamt — zu melden. Geburtschein und etwaige Militärapapiere sind vorzulegen.  
Gröbba, am 11. Januar 1916.  
Der Gemeindevorstand.

Der hier beauftragte Hilfsbedient.  
Herr Emil Reinhard Müller.  
ist zum Meldeamtverbedient befördert, und der bisher in Trebsen beschäftigt gewesene Hilfsbedient  
Herr Will Schmitz  
ist als Kassenhilfsbedient angestellt worden, was wir hierdurch bekannt geben.  
Gröbba, am 19. Januar 1916.  
Der Gemeindevorstand.

## Freibank Rieser.

Nächsten Sonntag, den 22. Januar, von vormittags 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im hiesigen Schlachthof Schlachtkühe, Schweinefleisch und Kalbfleisch zum Verkauf von 60 bis 80 Pf. pro 1 kg zum Verkauf.  
Nicht erhalten die Anzahlung von Fr. 500 bis ca 300 des neuen ausgegebenen Kaufens. Die Kartenausgabe erfolgt morgen Freitag nachmittags von 2 bis 8 Uhr auf der Volkshalle.  
Rieser, am 20. Januar 1916.  
Die Direktion des WdSt. Schlachthofes.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.  
Die Geschäftsstelle.

Woll zu stärken und zu fördern für die großen Aufgaben seiner nächsten Zukunft.

In Döhlen bei Borna (Bez. Leipzig) sind am 17. Januar aus der Parade des Deutschen Kohlenwerkes 1898 französische Kriegsgesangene entlassen, und zwar: Jean Benoit, 37 Jahre, Nr. 637, Pierre Bignone, 26 Jahre, Nr. 770, Jean Bergne, 34 Jahre, Nr. 876, Louis-Louis Laure, 20 Jahre, Nr. 918, Felix Blondel, 27 Jahre, Nr. 994, Dehete Delaire, 31 Jahre, Nr. 1036, Unteroffizier. Sie sprechen nur französisch, tragen rote bzw. blaue Militärmützen, blaue Militärmäntel, blaues französisches Käppi, Schürzen oder Schafstiefel. Delaire trägt auf dem Rücken zwei rote Korporalabzeichen.

Postanweisungen an Kriegsgesangene in Frankreich können jetzt wieder bis zum Reichsbeitrag von 1000 Fr. abgehandelt werden. Die fürlich angeordnete Beschränkung, daß von einem Absender an einem Tage nicht mehr als 180 Fränkingszahlungen zulässig sind, ist weggefallen.

Während des Aufenthalts in Leipzig, wo der König Freitag vormittag nach 9 Uhr eintrifft und im Hotel „Palais“ Wohnung nimmt, ist der Besuch einiger Anstaltsvorlesungen, wissenschaftlicher Institute und des Leipziger Kasarrens vorgesehen. Sonnabend mittag reist der König nach kurzem Besuche des Herzogs von Sachsen-Altenburg in der thüringischen Residenzstadt nach Weimar, um die Kaiserregalarett 1 und 2 zu besichtigen. Die Rückkehr nach Dresden ist auf Sonnabend abends 8 Uhr 42 Minuten festgelegt.

Das Evangelisch-Lutherische Landes-Konfessionsrat veröffentlicht soden eine Verordnung betreffend eine kirchliche Feier am diesjährigen Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers. Das Landeskonfessionsrat empfiehlt unter Bezugnahme auf seine Verordnung vom 13. Januar 1915 allen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Sachsen und ihren Bezirken, auch in diesem Jahre am 27. Januar, dem Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, einen festlich zu gestalten Gottesdienst anzustatten. Die Bestimmung der gottesdienstlichen Stunde wird den örtlichen kirchlichen Organen und die Wahl des Predigeres den Geistlichen überlassen. Ferner wird örtliche Vereinarbeitung ausgenommen, ob etwa in größeren Orten mit mehreren Pfarren der Gottesdienst am 27. Januar nur in einer oder mehreren Kirchen gehalten werden soll.

Aus dem Bericht der Finanzkommission A der Zweiten Kammer ist über das Schulwesen berichtet worden: Die Finanzkommission A ist einverstanden damit, daß in der gegenwärtigen Kriegszeit von allen Neueinrichtungen und Veränderungen grundsätzlicher Art abgesehen werden muß. Ist es an sich schon schwer, mit den durch Finanzierung zum Dienstleistungen wesentlichen verminderten Beauftragten den ordnungsgemäßen Betrieb aller Lehranstalten anrecht zu erhalten, so sollen die Schulen nicht noch mehr belastet werden dadurch, daß sie neue Einrichtungen treffen müßten. Die hervorragenden Leistungen aller Schulen in der Heimat werden dabei dankend anerkannt, und mit ebenso berechtigtem Stolz leben wir auf die vorbildlichen Taten der im Felde stehenden Lehrer und Schüler aller Lehranstalten hin. — Bei Tit. 23 wurde die Anregung gegeben, den Winnen der gelassenen Pfarren in den Großstädten, die die Berechtigung zum ständigen Schuldienst haben, Witwenunterstützung oder Pension zu zahlen. Die